

ART. 3. — Mitglieder der I. K. sind:  
 Die parlamentarischen Fraktionen der Parteien, die dem Internationalen Sozialistischen Bureau angeschlossen sind, und die sich als Mitglieder der I. K. angemeldet haben.  
 Bei ihrer Anmeldung giebt die parlamentarische Fraktion eines ihrer Mitglieder als korrespondierenden Sekretär an. Jede parlamentarische Fraktion gilt als Vertreter der Partei, der sie angehört.

ART. 4. — Die Stelle eines Sekretärs der I. K. nimmt der Sekretär des I. S. B. ein.

ART. 5. — A. Jede parlamentarische Gruppe muss durch Briefliche Mitteilungen und durch Drucksachen die I. K. bezüglich ihrer Arbeiten und bezüglich der Arbeitergesetzgebung ihres Landes auf dem laufenden halten.

Die I. K. hat die Aufgabe, alle Gesuche um Auskunft entgegenzunehmen und diesen nach Möglichkeit durch Uebersendung von Drucksachen und anderen Auskünften Genüge zu leisten.

Zu diesem Zweck muss sie sich sowohl durch zusammenfassende kurze Berichte, durch Sammlung der Daten und Texte der beschlossenen Gesetze als auch durch besondere Umfragen über an der Tagesordnung befindliche Fragen, die ihr namhaft gemacht worden sind, in den Stand setzen, solchen Gesuchen zu entsprechen.

B. Durch die Uebermittlung des Wortlauts der Gesetzesvorschläge einer parlamentarischen Gruppe über eine an der Tagesordnung befindliche Frage setzt die I. K. die anderen parlamentarischen Gruppen in die Lage, ähnliche Gesetzesvorschläge entsprechend den besonderen Verhältnissen ihres Landes einzubringen, jedoch so weit wie möglich in Uebereinstimmung und gleichzeitig mit der ersteren.

C. Die sozialistischen Fraktionen der einzelnen Länder sind verpflichtet, alle ihre Anträge, die sie in ihren Parlamenten stellen, dem internationalen Bureau einzusenden. Das Bureau ist gehalten, dieselben zu veröffentlichen und den

SAI 2009/9  
 سوميل ددهمورات فرانسى  
 13  
 مرکز عمومی  
 GESCHAEFTSORDNUNG  
 PARTI SOCIAL DEMOCRATE  
 FÜR DIE  
 Centre Général  
 Internationalen Kongresse  
 UND FÜR DAS  
 Internationale Sozialistische Bureau

I. — Zu den Internationalen Sozialistischen Kongressen werden zugelassen:

A. Alle Vereinigungen, die den wesentlichen Grundsätzen des Sozialismus zustimmen: Sozialisierung der Produktions- und Austauschmittel; Internationale Vereinigung und Aktion der Arbeiterklasse; sozialistische Eroberung der öffentlichen Gewalt durch das in einer Klassenpartei organisierte Proletariat;

B. Alle gewerkschaftlichen Organisationen, die sich auf den Boden des Klassenkampfes stellen und die Notwendigkeit der politischen also legislativen und parlamentarischen Aktion anerkennen, jedoch nicht in direkter Weise an der politischen Bewegung teilnehmen. (Pariser Kongress 1900.)

II. — Vor jedem Kongress wird für jede auf der Tagesordnung befindliche Frage vom Bureau (von welchem in Artikel VIII die Rede ist), eine Sonder-Kommission gebildet, die einen Bericht auszuarbeiten hat. Dieser wird frühzeitig genug an die angeschlossenen Parteien verteilt. (Beschluss des Kopenhagener Kongresses 1910.)

III. — A. Die angeschlossenen Parteien und Organisationen eines jeden Landes oder Volkes (Nation) bilden eine Sektion, die über die Zulassung aller Vereinigungen und Organisationen

this photocopy may not be further reproduced and distributed without the specific authorisation of the IISG.  
 Notice: This material may be protected by copyright.

AKSIYAL TARIH ARAŞTIRMA TÜSTAV  
 PARTI SOCIAL DEMOCRATE  
 Centre Général

der betreffenden Nationalitäten zu bestimmen hat. (Stuttgarter Kongress 1907.)

Diese Delegierten sprechen sich ebenfalls über die Zulassung der Mandate der nicht angeschlossenen Organisationen aus.

Die Parteien und Organisationen, die nicht von der zuständigen Sektion zugelassen werden, haben das Recht der Berufung an das Internationale Sozialistische Bureau, welches als letzte Instanz darüber entscheidet;

B. Das Nationalkomitee einer jeden Sektion oder in deren Ermangelung der Sekretär einer jeden angeschlossenen Partei wird die Einladung zur Beschickung des Kongresses und die durch das Internationale Sozialistische Bureau gefassten Beschlüsse an die sozialistischen Körperschaften und die anderen angeschlossenen Organisationen versenden;

C. Der Wortlaut aller Vorschläge muss sich vier Monate vor der für das Zusammentreten des Kongresses festgesetzten Frist in den Händen des Bureaus befinden und einen Monat nach Eingang zur Verteilung gebracht werden.

Neue Anträge, die nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren eingebracht worden sind, werden weder angenommen, noch verteilt und zur Diskussion gebracht, mit alleiniger Ausnahme dringender Angelegenheiten. Das Internationale Sozialistische Bureau ist allein befugt Anträge für dringend zu erklären, aber die Amendements oder Resolutionen müssen dem Internationalen Sozialistischen Bureau schriftlich unterbreitet werden, welches dann bestimmt, ob die Amendements als solche angenommen werden können oder nicht, und ob es sich um einen Versuch handelt, in der Form von Amendements neue Resolutionen einzubringen. (Stuttgarter Kongress 1907.)

D. Die Sekretäre der nationalen Sektionen übermitteln dem Sekretär des I. S. B. die Namen der Delegierten, deren Mandate für gültig erklärt worden sind, und erhalten dann gegen Rückgabe der vorläufigen Karte die endgültige Kongress-Eintritts-Karte. (Kopenhagener Kongress 1910.)

IV. — Die erste Plenarsitzung des Kongresses wird von dem Vorsitzenden des Internationalen Sozialistischen Bureaus eröffnet.

Der Delegierte des Landes, in welchem der Kongress tagt, hält die Begrüßungsrede.

Der Vorsitzende des I. S. B. antwortet im Namen des Kongresses und bittet die Partei, welche den Kongress beherbergt, den oder die Vorsitzenden des Kongresses zu bezeichnen.

Die Funktionen des Kongress-Sekretärs werden von dem Sekretär des Internationalen Sozialistischen Bureaus ausgeübt. (Kongress von Kopenhagen 1910.)

V. — A. Die nationalen Sektionen können in die Kommissionen, welche mit der Prüfung und Berichterstattung einer der auf der Tagesordnung befindlichen Fragen beauftragt sind, nicht mehr als vier Delegierte mit Mandat entsenden. (Kopenhagener Kongress 1910.)

B. Ausschliesslich die Vertreter sozialistischer Zeitungen können an den Kommissions-Sitzungen teilnehmen.

C. Die Vorsitzenden oder die Sekretäre der Kommissionen übermitteln dem Sekretär des I. S. B. das Verzeichnis der Delegierten der verschiedenen nationalen Sektionen, aus denen die Kommission besteht, ebenso den Wortlaut der Resolutionen zur Weitergabe an die Plenarversammlung. Sie lassen ihm ausserdem einen Bericht über die Sitzung zukommen, und zwar in einer der drei Kongress-Sprachen; dieser Bericht ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

VI. — Der Abstimmungsmodus auf den Internationalen Kongressen wird in folgender Weise geregelt:

A. Die Abstimmung wird durch Handaufheben vorgenommen. Sie erfolgt nach Nationalitäten jedesmal dann, wenn drei der vertretenen Sektionen diesen Wunsch äussern.

B. Jede Sektion erhält eine Stimmenzahl, die von 2 bis 20 variiert, nach einer Liste, die zuerst

von dem 1906-07 tätigen Bureau aufgestellt werden soll. Diese Liste kann periodisch oder je nachdem es die Umstände fordern, revidiert werden (1).

C. Für jede Sektion wird die ihr zukommende Stimmenzahl festgesetzt:

- a) Nach der Zahl ihrer zahlenden Mitglieder, unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl;
- b) Nach der Wichtigkeit der Nation;
- c) Nach der Stärke der sozialistischen Gewerkschaften und Genossenschaften;
- d) Nach der politischen Macht der sozialistischen Partei oder Parteien.

Der Nachweis über die tatsächliche Erwerbung der Mitgliedschaft durch Zahlung von Beiträgen wird durch Vorlage aller Schriftstücke und Belege geführt, die das Bureau für notwendig erachtet.

D. Die Sektion hat die Verteilung der ihr zustehenden Stimmen vorzunehmen.

Kommt eine Einigung der eine Sektion bildenden Parteien und Organisationen in ihrer Gesamtheit über die Art der Stimmenverteilung nicht zustande, so wird diese von dem Internationalen Sozialistischen Bureau vorgenommen. (Resolution von Stuttgart 1907.)

VII. — Angegliederte Organisationen können sich nicht durch Vollmachterteilung vertreten

(1) Die Verteilung der Stimmen wurde für die gegenwärtige Geschäftsperiode festgesetzt wie folgt:

20 Stimmen : Deutschland, Österreich-Böhmen, Frankreich, Gross-Britannien, Russland;

15 Stimmen : Italien;

14 Stimmen : Vereinigte Staaten;

12 Stimmen : Belgien, Schweden;

10 Stimmen : Dänemark, Polen, Schweiz;

8 Stimmen : Finland, Holland, Ungarn-Kroatien;

6 Stimmen : Spanien, Norwegen;

5 Stimmen : Türkei;

4 Stimmen : Argentinien, Bulgarien, Rumänien, Serbien.

2 Stimmen : Luxemburg, Bosnien-Herzegowina.

lassen und ihr Stimmrecht an Delegierte anderer Sektionen übertragen. (Resolution von Kopenhagen 1910.)

VIII. — Ein Internationales Sozialistisches Bureau, gebildet auf der Grundlage der Vertretung der nationalen Sektionen auf den Internationalen Kongressen, soll die Aufgaben dieser letzteren weiterführen. Jede Sektion kann zwei bevollmächtigte Delegierte in das Bureau entsenden. Die Delegierten können sich von Stellvertretern, die von den angeschlossenen Parteien bevollmächtigt sind, vertreten lassen. Die nationalen Sekretäre der Interparlamentarischen Kommission sollen die Befugnis eines Neben-Delegierten des I. S. B. haben und in dieser Eigenschaft den Versammlungen des I. S. B. beiwohnen können. (Resolution von Stuttgart 1907.)

IX. — Das Bureau hat einen ständigen Schriftführer, dessen Amtstätigkeit auf dem Pariser Kongress 1900 festgesetzt worden ist. Das Sekretariat hat seinen Sitz in Brüssel, und die Belgische Delegation versieht das Amt des geschäftsführenden Ausschusses (« Exekutiv-Komitee »). (Resolution von Stuttgart 1907.)

X. — Der Beitrag jeder angeschlossenen Partei wird im Januar jedes Jahres nach einer Skala erhoben, die das Bureau von Zeit zu Zeit aufzustellen hat. (Resolution von Stuttgart 1907.)

Die angeschlossenen Sektionen und Parteien haben dem Bureau einen Beitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe auf 100 Franken pro Stimme berechnet wird. (Resolution von Kopenhagen 1910.)

**Satzungen der Interparlamentarischen  
Kommission, angenommen in Stutt-  
gart (August 1907) von der I. K.  
und bestätigt durch den internatio-  
nalen sozialistischen Kongress.**

ARTIKEL 1. — Die Interparlamentarische Kommission (I. K.) wurde am 20. August 1904 durch den Internationalen Sozialistischen Kongress in Amsterdam zur Ausführung der nachfolgenden auf den Internationalen Sozialistischen Kongressen in London und in Paris angenommenen Resolutionen eingesetzt:

« Eine interparlamentarische Konferenz wird eingesetzt. Sie besteht aus einem Delegierten für jede Nation. Sie hat den Zweck, die parlamentarische Tätigkeit in den verschiedenen Ländern zu vereinheitlichen. (Die Berichte sind an die Adresse des Genossen Eduard Vaillant zu richten.) »

(Londöner Kongress, 1896.)

« Das Internationale Sozialistische Bureau fordere die verschiedenen sozialistischen parlamentarischen Fraktionen dazu auf, eine spezielle interparlamentarische Kommission einzusetzen, welche den Zweck hat, ein gemeinschaftliches Auftreten in Bezug auf alle grossen politischen und wirtschaftlichen internationalen Streitfragen vorzubereiten. Diese Kommission wird mit dem Internationalen Sozialistischen Bureau verbunden sein. »

(Pariser Kongress, 1900.)

ART. 2. — Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. September und schliesst mit dem 31 August.

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI  
TÜSTAV

this photocopy may not be  
further reproduced and  
distributed without the  
specific authorisation  
of the IISG.  
Notice: This material may  
be protected by copyright.